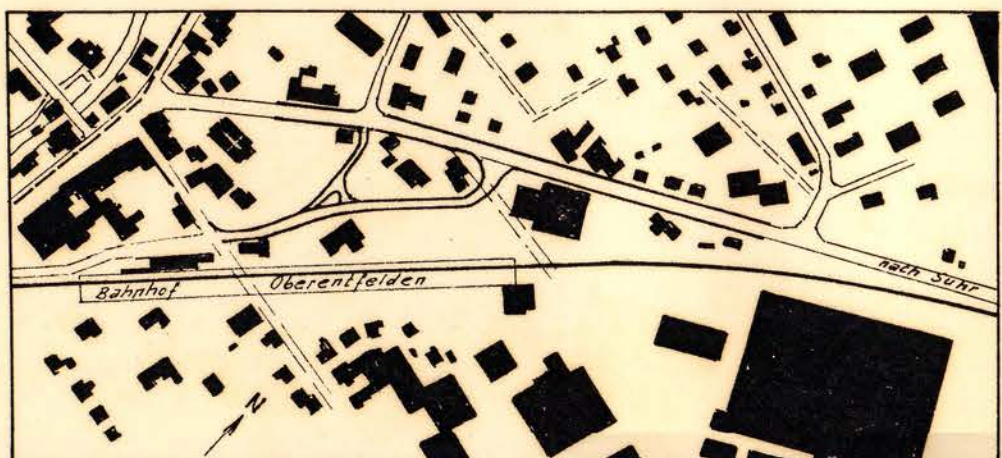


BAHNHOFQUARTIER

WEG- UND BAULINIENPLAN 1:500



Verfasser: <i>J. Kaldi</i>	Datum 22. 12. 1975	Entw. Mü	Gez. Ko.	Gepr.	Grösse 60/147	Reg. Nr. 6
Ingenieurbüro für Hoch-Tief- und Brückenbau HÄRDI + FRITSCHI dipl. Ing. HTL + ETH/SIA 5033 Buchs, Bresteneggstr. 5, Tel (064) 22 89 33	Ersetzt Plan Nr.: vom:		Überholt durch Plan Nr.: vom:		Plan Nr. 1021 / 2	

Öffentliche Planaufgabe vom: 16. August 1976 bis: 14. September 1976

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am : 30. Juni 1977

Der Gemeindeammann: *M. Güssens* Der Gemeindefreiber: *H. Linder*

Genehmigungsvermerk: Vom Grossen Rat genehmigt

BBB. Nr.: 2026

Erläuterungen zum kantonalen Ueberbauungsplan

1. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtfelder und Ausfahrtsbeschränkungen. Die eingetragenen Entwürfe für den Ausbau der Kantonsstrassen sind davon ausgenommen.

Besulten:

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
Zu genehmigende Baulinien
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Sichtfelder:

Sichtlinien als Begrenzung der Sichtfelder
Sichtfeld
Das Sichtfeld ist innerhalb einer Zone zwischen 0,6 bis 3 m über Boden von allen Hindernissen frei zu halten. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierte Fahrzeuge.

Ausfahrtsbeschränkungen:

Absolute Anliegerfreiheit: Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.

Kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit: Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschließung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.

Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit: Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfanges wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der dauerhaften Erschließung toleriert.

2. Zur Orientierung

- Bestehende Wege
- Hauptstrasse
- Nebenstrasse
- Gehweg
- Radweg
- Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
- Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungs-
saur, Parkplätze
- Replante Fichten
- Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Gemeindevor-
schriften

